

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 10. Februar 2009

Nr. 2

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Mechatronik und die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau und Computer Aided Process Engineering an der Hochschule Niederrhein vom 10. Februar 2009

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen
für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Mechatronik
und die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau
und Computer Aided Process Engineering
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 10. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), neu gefasst durch das Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

In § 17 Abs. 5 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2006 (Amtl. Bek. HN 12/2006), die durch Ordnung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bek. HN 2/2007) geändert worden ist, werden die Worte „die gemäß Anlage I oder Anlage II im grundständigen Studiengang planmäßig im zweiten oder dritten, im kooperativen Studiengang planmäßig im dritten oder vierten Studienjahr stattfindet“ sowie die diese Worte einschließenden Kommas gestrichen.

Artikel II

In § 17 Abs. 5 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2006 (Amtl. Bek. HN 12/2006), die durch Ordnung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bek. HN 2/2007) geändert worden ist, werden die Worte „die gemäß Anlage I oder Anlage II im grundständigen Studiengang planmäßig im zweiten oder dritten, im kooperativen Studiengang planmäßig im dritten oder vierten Studienjahr stattfindet“ sowie die diese Worte einschließenden Kommas gestrichen.

Artikel III

In § 17 Abs. 5 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2006 (Amtl. Bek. HN 12/2006), die zuletzt durch Ordnung vom 28. Juni 2007 (Amtl. Bek. HN 10/2007) geändert worden ist, werden die Worte „die gemäß Anlage I oder Anlage II im grundständigen Studiengang planmäßig im zweiten oder dritten, im kooperativen Studiengang planmäßig im dritten oder vierten Studienjahr stattfindet“ sowie die diese Worte einschließenden Kommas gestrichen.

Artikel IV

An § 16 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau vom 12. Juli 2006 (Amtl. Bek. HN 19/2006), die durch Ordnung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bek. 2/2007) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“

Artikel V

An § 16 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Aided Process Engineering vom 3. April 2006 (Amtl. Bek. HN 12/2006), die zuletzt durch Ordnung vom 29. Januar 2007 (Amtl. Bek. 2/2007) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“

Artikel VI

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 8. Januar 2009 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 3. Februar 2009.

Krefeld, den 10. Februar 2009

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Rolf Schloms